

nur darauf an, wieviel eigenes Vermögen er zuzusehen hat, um mathematisch genau das Ende einer solchen Geschäftsführung vorherzusagen zu können. Vermuthlich steht aber die Sache nicht so in der Wirklichkeit, wie die Annonce glauben machen will. Die Annonce von Niefenstahl soll Käufer anziehen, weiter Nichts. Mit den 50 g mag es in sofern seine Wichtigkeit haben, daß eine Partie alter aus Auctionen oder Winkelhandlungen herrührender Kram dafür abgegeben wird. Stellt sich das Begehren auf Andern, so gehört das wahrscheinlich allemal zu den Ausnahmen, auf welche ein Minderrabatt, so wie bei andern Berliner Handlungen, gegeben wird.

2) Daß dabei andere Berliner Musikalienhandlungen ziemlich ungestört gute Sortimentsgeschäfte machen können, wenn sie sich auf ein courantes Sortimentslager einrichten wollen, leidet keinen Zweifel, (möchte sich auch leicht durch die That beweisen lassen. Das Publikum hat überall so viel Takt, die Täuschungen leicht zu durchschauen.

3) Verleger bieten zu solchen Schleudereien bestimmt niemals unmittelbar die Hand. Es ist jedoch keinem von ihnen zu verübeln, daß, wenn er mit seinen gewohnten Geschäftsfreunden in einer großen Residenz (die bekanntlich schönen Handverkauf hat) ein unverhältnißmäßig kleines Umsatzgeschäft macht, er einen Käufer nicht zurückweist, der mittelst baarer Zahlung eine bedeutende Partie zu den gewöhnlichen Bedingungen entnimmt.

Leipzig, den 30. August 1836.

Comité der vereinigten Musikalienhändler.

Nüge über das Verlorengehen von Verlangzetteln.

4 Von den bedeutenden Verwaltungskosten, die das buchhändlerische Geschäft in Anspruch nimmt, verdienen wohl die Frachtkosten und Postportos um so mehr eine ganz besondere Beachtung, als es bei den öffentlich bekannten Bücherpreisen nur in seltenen Ausnahmefällen möglich wird, dem Publikum einen Antheil davon zuzurechnen, wie es doch bei andern Geschäftsgattungen thunlich und üblich ist.

Nachdem es durch die bedauerliche Vermehrung der Sortimentshandlungen in unserm lieben Deutschlande leider dahin gekommen ist, daß es (mit nur sehr wenigen Ausnahmen) keine festen Bücherlager mehr giebt, sondern Alles auf Bestellungen verschrieben, oder in Commission erbeten wird, so ist es immer eine wesentliche Erleichterung dieses Verkehrs, wenn die Verlagsbuchhändler in Leipzig Verlagslager unterhalten und ausliefern lassen.

Aber auch diese Erleichterungen fangen an zu kränkeln. Von beiden Seiten würdigt man sie nicht vollkommen, wie sie es verdienen, und namentlich was dadurch an Porto erspart werden kann, wenn der Abfassung und richtigen Abgabe der Verlangzettel die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Seit 46 Jahren unterhalte ich in Leipzig ein Lager meines Verlags, lasse dort wöchentlich mehrmals ausliefern und ergänze immer

was erforderlich scheint, und früher sind mir auch von den Handlungen, die auf meiner Auslieferungsliste stehen, selten Zettel mit der Bemerkung „wiederholt“ zugekommen. Wie geht es nun zu, daß seit einigen Jahren deren so viele eingehen und immer ihre Vorgänger meinem Herrn Comissionair nicht zugekommen sind?

Die Nachlässigkeiten sind arg, es muß Handlungen geben, die wenigstens sehr leichtsinnige Markthelfer haben, denen die Erheblichkeit solcher, ihnen zu pünktlicher Besorgung anvertrauten Verlangzetteln unbekannt oder gleichgültig ist. Ich sammle noch an Thatsachen und werde sie bei Gelegenheit ohne Scheu bekannt machen, lade inzwischen meine Herrn Collegen ein, ein Gleiches zu thun, und sich desfalls in diesem Blatte zu äußern.

Gießen, den 20. August 1836.

G. S. Seyer, Vater.

Buchhandel in Frankreich.

In Nr. 28 des diesjährigen Jahrgangs des Börsenblattes theilten wir Einiges aus den Statuten einer von Hrn. Furne in Paris gegründeten Actiengesellschaft mit, als Beitrag zur Kenntniß des französischen Buchhandels. Nicht minder interessant als jene Statuten dürften die einer Actiengesellschaft sein, welche sich zur Herausgabe der noch von Chateaubriand zu erscheinenden Schriften gebildet hat, und wir lassen deshalb auch hieraus Einiges abdrucken:

Hauptpunkte des mit Herrn von Chateaubriand abgeschlossenen Vertrags.

Herr von Chateaubriand hat der durch Herrn Delloye repräsentirten Gesellschaft übergeben:

- 1) das Eigenthum seiner Memoiren, wozu das Manuscript gegenwärtig bei Herrn Cahouet, Notar der Gesellschaft, niedergelegt ist und die ungefähr 10—12 Bände in 8. geben werden. Es können daraus 16—20 Bände werden, je nach den Nachträgen, die der Verfasser zu machen beabsichtigt. Sie dürfen nicht während seines Lebens herausgegeben werden, wenigstens nicht ohne seine Bewilligung;
- 2) das Eigenthum eines historischen Werkes in 4 Bänden in 8. über die Epoche des Congresses zu Verona und des Spanischen Krieges im Jahr 1823, welches der Gesellschaft spätestens im Jahre 1840 übergeben werden muß, um dann zu erscheinen;
- 3) das ausschließliche Privilegium, zu einem übereingekommenen Preise, niedriger als bei den gewöhnlichen Verlagsbedingungen, alle Schriften zu übernehmen, die Herr von Chateaubriand noch verfassen wird.

Dagegen hat die Gesellschaft die Verpflichtung übernommen, abgesehen von einer baar gezahlten Summe, eine jährliche Leibrente von 25,000 Francs, die auf Mad. v. Chateaubriand übergeht, im Fall sie ihren Gemahl überlebt, zu zahlen. Diese Leibrente soll indeß bis zur Uebergabe des Werkes über den Spanischen Krieg nur 12,000 Francs sein. Diese Bedingungen gehen auf die Gesellschaftshandlung über.

Hauptpunkte des Gesellschaftsvertrages.

Das Vereinscapital besteht aus 800,000 Francs. auf 1600 Actien von 500 Francs. vertheilt.